Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

85 (8.4.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 85 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 8. April 1876.

Griechenland

Dem Berner „Bund“ wird aus Athen geschrieben: Die öffentliche Meinung, welche jetzt noch immer durch den Kriminalprozeß der beiden Ex-Minister Nikolopulos und Valassopulos in Aufregung erhalten ist, wird bald von einem politisch noch weit interessanteren Gegenstande in Anspruch genommen werden; denn der Prozeß gegen das Gesammtministerium Bulgaris wegen Verfassungsbruchs und Hochverraths dürfte schon in den nächsten Tagen beginnen. Von einflußreicher Seite und sogar in Hofkreisen selbst geschehen zwar Anstrengungen, daß der Beginn dieses Prozesses hinausgeschoben werde, wenigstens so lange, bis die königliche Familie das Land verlassen haben wird; denn der König ist so gut wie ein persönlicher Freund Bulgaris' gewesen und es müßte ihn begreiflicher Weise unangenehm berühren, denselben nun als Beschuldigten auf der Anklagebank zu sehen; es scheint indessen nicht, als sollte diesen berechtigten Gefühlen Rechnung getragen werden, denn die Blätter kündigen bereits den Beginn des Prozesses für den 24. März griechischen Styls an. Bis dahin aber wird die königliche Familie ihre Reise nach dem europäischen Kontinente noch nicht angetreten haben. Nach dem ursprünglich festgesetzten Programme sollte die Abfahrt allerdings schon mit dem März, oder spätestens in den ersten Tagen des April erfolgen, aber inzwischen ist die Königin bekanntlich von einer Prinzessin entbunden worden und die Abreise mußte daher wegen der für Mutter und Kind gleich nothwendigen Schonung verschoben werden. Die königliche Familie wird jetzt nicht früher als Ende April abreisen und ihre Rückkehr soll erst im Herbst erfolgen. Die früher sehr stark verbreiteten Gerüchte, nach welchen auf eine Wiederkehr des Königs überhaupt nicht mehr zu rechnen gewesen wäre, sind zwar seit einigen Wochen verstummt, weil die öffentliche Aufmerksamkeit zu sehr von anderen Angelegenheiten in Anspruch genommen wird, aber es würde mich sehr wunder nehmen, wenn sie am Tage der Abreise nicht zu neuem Leben erwachen sollten. Es gibt eben eine Partei in Griechenland, die der königlichen Familie ob ihrer Russenfreundschaft ernstlich böse ist und die keine Gelegenheit vorübergehen läßt, ohne Kapital für ihre Pläne zu schlagen, daran läßt sich nun einmal trotz aller offiziösen Dementis nichts ändern. Die königliche Familie wird sich zunächst nach Kopenhagen begeben, wo ein längerer Aufenthalt genommen werden soll, von dort aber nach St. Petersburg, denn bekanntlich ist die Königin eine russische Prinzessin, die Tochter des Großfürsten Konstantin. Auch ein Besuch der deutschen Kaiserfamilie in Berlin ist ins Programm aufgenommen worden.

Mit der Austrocknung des Sees von Topolias (auch See von Kopais genannt) scheint es nun doch Ernst werden zu wollen. Sie wissen, daß dieser unter dem letzteren Namen schon den Alten bekannte See zum großen Theile nur ein Sumpf ist, der die ganze Landschaft weit umher verpestet. Im Alterthum machte sich das noch nicht so sehr fühlbar, denn damals durchfloß der Cephissus das stehende Wasser und führte den Schlamm durch Abzugskanäle im Osten nach dem Meere, ganz abgesehen davon, daß die Alten den See auch wegen seines trefflichen Flötenrohrs und wegen seiner fetten Aale schätzten, während man heute die weite Fläche doch lieber zu landwirthschaftlichen Zwecken verwenden möchte. Der See hat 23 Stunden im Umfange und seine Austrocknung würde ganz Livadien zum großen Vortheil gereichen. Schon vor Jahren sind sowohl von griechischen als von auswärtigen Kapitalisten Projekte zur Austrocknung des Sees studirt worden und insbesondere lockte eine französische Gesellschaft der Gedanke, Griechenland mit 24,000 Hektaren des fruchtbarsten Bodens zu beschenken, aber die durch ein Jahrzehnt fortgesetzten Untersuchungen führten doch zu keinem Resultat. Die drei Banken, welche nunmehr die Durchführung des kolossalen Werkes unternommen haben, sind die hiesige Nationalbank, die Kreditbank und die Industrialbank.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 6. Apr. 24. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Geh. Rath Bluntschli.

Am Ministertische: Staatsminister Dr. Jolly und Geh. Rath Cron.

Folgende Petitionen sind neu eingelaufen:

1) Eingelaufen beim Sekretariat: Bitte des Seifensieders Plag in Neckargemünd, Verlegung einer Seifensiederei betreffend.

2) Bitte der Gemeinde St. Märgen um Aufnahme des Gemeindeweges von St. Märgen über Breitnau in den Straßenverband betr.

3) Bitte der Gemeinden Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach, den Entwurf eines Gesetzes über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.

4) Bitte des landwirthsch. Vereins Weinheim in gleichem Betreff.

5) Uebergeben von dem Abg. Heilig: Bitte des landwirthschaftl. Vereins Pfullendorf in gleichem Betreff.

6) Uebergeben von dem Abg. Heilig: Bitte der Gemeinden Liggeringen, Wittenhofen, Bonndorf, Bermatingen, Raderach, Buggensegel und Leustetten, die Vollendung der Bodensee-Gürtelbahn in der Richtung Stahringen (Wahlwies)-Ludwigshafen-Ueberlingen-Salemerthal-Markdorf betr.

7) Uebergeben von dem Abg. Frey: Bitte des Gemeinderaths von Eberbach, den Gesetzesentwurf die Erwerbsteuer betreffend.

8) Uebergeben von dem Abg. Schmidt: Bitte der altkatholischen Gemeinschaft in Durlach, die Mitbenützung der dortigen Schloßkapelle betr.

9) Uebergeben von dem Abg. Schoch: Bitte des landwirthschaftl. Bezirksvereins Kork, den Entwurf eines Gesetzes über die Instandhaltung der Gewässer betr.

Mit Bezug auf unsern frühern Bericht heben wir aus der heutigen Verhandlung nur noch Folgendes hervor.

Zu Tit. XII der Ausgaben des Spezialbudgets Großh. Ministeriums des Innern (Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim) und zwar zu § 159 (Gehalte) ergreift das Wort:

Abg. Neumann: Die beabsichtigte Erhöhung des Gehalts des katholischen Hausgeistlichen von 600 auf 900 M., wodurch die Gleichstellung mit dem Gehalte des evangelischen Hausgeistlichen bewirkt werde, sei nach dem Verhältniß der Anzahl der katholischen Pfleglinge zu der der evangelischen gerechtfertigt; anders gestalte sich jedoch diese Frage, wenn man erwäge, daß dieser Hausgeistliche der altkatholische Geistliche Dilger von Pforzheim sei. Denn es befinden sich in der Anstalt daselbst auch römisch-katholische Pfleglinge und Wärter, für deren Seelsorge Nichts geschehe, so daß für dieselben, da nur altkatholischer Gottesdienst gehalten werde, eine Bedrängniß ihrer Gewissens- und Religionsfreiheit erwachse. Man habe bei Erlassung des Altkatholiken-Gesetzes geltend gemacht, dasselbe solle die Gewissensnoth beseitigen; dieselbe Rücksicht müsse man auch hier nehmen. Redner bringt daher folgenden Antrag ein:

„Die hohe Zweite Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll erklären: die Pos. 159 in Tit. XII, Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, Gehalte, mit 47,100 M., inbegriffen die für den katholischen Hausgeistlichen bestimmten 900 M., sei unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß die Seelsorge der römisch-katholischen Pfleglinge künftig wieder durch einen römisch-katholischen Geistlichen ausgeübt werde.“

Staatsminister Dr. Jolly erwidert hierauf: Seit Jahren sei der römisch-katholische Geistliche in Pforzheim zugleich Anstaltsgeistlicher gewesen. Als sich nun in Pforzheim eine altkatholische Gemeinde gebildet habe, habe die Regierung gerade aus Rücksicht für die übrigen Katholiken den Altkatholiken die Anstaltskirche zur Abhaltung ihres Gottesdienstes überlassen, da ihnen sonst die Mitbenützung der katholischen Pfarrkirche hätte gestattet werden müssen. Daraufhin erklärte der römisch-katholische Geistliche, er könne keinen Gottesdienst mehr in der Kirche der Anstalt abhalten. Diese Weigerung sei, wie Redner bereits auf vorigem Landtag ausgeführt habe, nicht begründet; seitdem sei wissenschaftlich festgestellt worden, daß es keinen kanonischen Grundsatz gebe, kraft dessen eine Kirche, in welcher ein altkatholischer Priester Gottesdienst gehalten, dadurch für die Römisch-Katholischen entweiht sei; vielmehr sei historisch konstatirt, daß das dermalige Kirchenregiment lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten angeordnet habe, daß eine von den Altkatholiken benützte Kirche von den übrigen Katholiken nicht mehr benützt werden dürfe. Eine solche rein willkürliche Anordnung könne für die Regierung selbstverständlich nicht in Betracht kommen, sie habe daher den römisch-katholischen Geistlichen bei seiner fortgesetzten Weigerung, seine Dienstgeschäfte durch Abhaltung des Anstalts-Gottesdienstes zu erfüllen, entlassen müssen. Hierauf habe derselbe den Versuch gemacht, in der Anstalt Aufregung und Unfrieden zu stiften; er habe die Gemüther der Pfleglinge beunruhigt und das Wartpersonal so aufgehetzt, daß einzelne mißleitete Opfer sogar entlassen werden mußten. Die Anstalt sei hierauf beauftragt worden, für einen andern Geistlichen zu sorgen, und so sei in Ermangelung von geeigneten römisch-katholischen Geistlichen der altkatholische Geistliche angestellt worden, dessen Wirksamkeit nach den vorliegenden Berichten des Anstaltsvorstandes eine sehr gute sei. Uebrigens werde weder von den Pfleglingen noch von dem Wärterpersonal irgend Jemand gegen seinen Willen genöthigt, dem von dem altkatholischen Geistlichen zelebrirten Gottesdienst beizuwohnen; auch dürfe man bei der seltenen Pflichttreue und Hingebung des Direktors der Anstalt überzeugt sein, daß derselbe eine Beunruhigung der Gemüther der Pfleglinge in keiner Weise zulassen würde. Redner wendet sich sodann gegen den eingebrachten Antrag, der weder Hand noch Fuß habe, da die Regierung selbst bei Annahme desselben in keiner Weise gebunden wäre. Uebrigens stehe von Seiten der Regierung kein Hinderniß im Wege, daß auch ein römisch-katholischer Priester wieder als Anstaltsgeistlicher angestellt werde, vorausgesetzt, daß er bereit sei, die Dienstgeschäfte, namentlich also auch die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Anstaltskirche zu besorgen. Und selbst ohne Anstellung könne er im einzelnen Falle Zutritt zu der Anstalt erlangen, natürlich aber, wie jeder Fremde, nur mit Erlaubniß der Direktion und nur wenn er die Garantie gewähre, daß er nicht, wie es geschehen sei, den gestatteten Zutritt zu Hetzereien mißbrauche.

Abg. Schmidt: Der Abg. Neumann hätte besser gethan, diese Frage hier nicht zu berühren; die Regierung habe vollständig im Rechte gehandelt, indem sie nicht duldete, daß ein fanatischer Geistlicher seine Wirksamkeit zu Aufreizung der Gemüther der Pfleglinge oder Wärter mißbrauche. Redner wendet sich sodann gegen die formelle Zulässigkeit des gestellten Antrags, welcher der Bewilligung einer Position eine Bedingung beifüge, was nach der bisherigen Uebung des Hauses nicht statthaft sei. In seinen weitern Ausführungen gebraucht Redner das Wort „Neukatholiken“, gegen welches als ein „Schimpfwort“ Abg. Junghanns protestirt, was noch zu kurzen Erörterungen Seitens des Redners, des Abg. Förderer und des Vorsitzenden Veranlassung gibt. Abg. Schmidt fährt sodann in seiner Rede fort und weist auf die Vorkommnisse in Konstanz und in Fützen hin, an welch letzterem Orte die Kirchengeräthe und Paramente gemeinsam von den alt-katholischen und römisch-katholischen Geistlichen benützt werden. Hieraus ergebe sich, daß die Behauptung eines Sakrilegs wegen Benützung einer Kirche durch Altkatholiken lediglich eine Erfindung sei, die durch die Furcht veranlaßt wurde, das Volk möchte sich sonst in größerer Anzahl dem Altkatholizismus zuwenden. Redner bittet um Verwerfung des vom Abg. Neumann gestellten Antrags.

Abg. Lindau hält denselben dagegen für formell und materiell gerechtfertigt. Bedingungsweise Bewilligungen seien schon mehrfach vorgekommen. Der Ausführung des Herrn Staatsministers, daß es wissenschaftlich feststehe, daß keine kanonische Bestimmung die Mitbenützung altkatholischer Kirchen verbiete, stehe sein (des Redners) Gewissen entgegen. Der Antrag des Abg. Neumann sei nicht allein auf den Gottesdienst gerichtet; es handle sich um eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährten Gewissensfreiheit; es sei ihm nicht bekannt, daß die Regierung den Versuch gemacht habe, auch den römisch-katholischen Pfleglingen eine Pastoration ihres Bekenntnisses zu sichern.

Staatsminister Dr. Jolly: Er habe bereits erklärt, daß Niemand in der Anstalt gezwungen werde, sich an der altkatholischen Pastoration zu betheiligen. (Auf mehrfache Unterbrechungen durch den Abg. Lindau sieht sich Redner veranlaßt, sich dies zu verbitten.) Ferner müsse er wiederholt hervorheben, daß der Geistliche des vatikanisch-katholischen Bekenntnisses erst auf seine Weigerung, den Gottesdienst in der Kirche der Anstalt zu versehen, nachdem er noch außerdem die Pfleglinge und Wärter der Anstalt aufgehetzt habe, entlassen worden sei. Jeder Geistliche könne zugelassen werden, der die nöthige Garantie biete, daß er keine Beunruhigung der Gemüther in die Anstalt tragen werde.

Abg. Förderer wünscht, daß ein römisch-katholischer Geistlicher wenigstens zur Privatpastoration der Pfleglinge in die Anstalt zugelassen werde.

Abg. Lamey: Die römisch-katholische Kirche sei selbst daran schuld, daß sie die Pastoration in der Anstalt verloren habe; übrigens sei ja Niemand vom Wartpersonal abgehalten, den römisch-katholischen Gottesdienst außerhalb der Anstalt zu besuchen. Wenn die Regierung etwa den vom Abg. Neumann angeführten Grundsatz, cujus regio, ejus religio, durchführen wollte, würde sie schwerlich bei der Anstalt in Pforzheim anfangen. Redner bezeichnet es als gewissenlos, wenn man den Unfrieden in solche Anstalten trage, selbst wenn dies unter der Maske der Religiosität geschehe.

In demselben Sinne spricht der Abg. Schoch: Die Regierung habe sich in einer Nothlage befunden; auch Redner lege ein großes Gewicht auf die Religion als psychologisches Heilmittel; es sei jedoch inhuman, wenn man in eine Anstalt, die einem solchen Zweck diene, wie die in Pforzheim, Streit trage.

Abg. Lender findet, daß dies durch die Regierung veranlaßt worden sei, indem dieselbe den Altkatholiken die Anstaltskirche zur Benützung überließ. Der Herr Staatsminister habe behauptet, daß die Mitbenützung der Kirchen durch Altkatholiken nach den Forschungen der Wissenschaft den römischen Katholiken die Benützung derselben nicht nach einem kanonischen Verbot unmöglich mache; wahrscheinlich habe aber hiebei der Herr Staatsminister nur aus der Schrift von Reusche und nicht aus deren Widerlegung durch einen Geistlichen aus Mainz geschöpft; in letzterer sei zwar zugegeben, daß viele in der Presse aufgestellte Behauptungen fallen gelassen werden müssen, daß jedoch das Verbot der Mitbenützung auf tiefer liegenden Prinzipien beruhe. Der Vorstand der Pforzheimer Anstalt sei übrigens selbst Altkatholik und bei allen seinen sonstigen Verdiensten um die Anstalt sei es doch möglich, daß er die Interessen der letzteren seinen altkatholischen Anschauungen unterordne.

Staatsminister Dr. Jolly erwidert hierauf, er habe sich zwar schon über die formelle und materielle Seite der vorliegenden Frage geäußert; aber wie er bereits bei einer früheren Veranlassung erklärt habe, werde er nicht müde werden, so lange ihm falsche Unterstellungen gemacht werden, immer wieder zu erklären, „es ist nicht wahr“. In der Anstalt in Pforzheim werde kein Gewissenszwang geübt; Niemand werde genöthigt, den Gottesdienst zu besuchen; den Vorwurf, der etwa dem Direktor der Anstalt gemacht werden wollte, müsse er entschieden zurückweisen; zum dritten Male erkläre er, daß die Entlassung des vatikanisch-katholischen Geistlichen erst auf dessen Weigerung, in der Kirche der Anstalt Gottesdienst zu halten, und nach dessen Versuchen, in der Anstalt Beunruhigung zu stiften, erfolgt sei. Ein Verbot des Eintritts in die Anstalt für vatikanisch-katholische Priester bestehe nicht; es werde Jeder zugelassen, von dem man die Ueberzeugung gewinnen könne, daß er keinen Mißbrauch mit seiner Befugniß treibe, was man allerdings jetzt leider bei vielen vatikanisch-katholischen Geistlichen befürchten müsse. Uebrigens ergreife Redner gerne die ihm gebotene Gelegenheit, hier nochmals laut und damit es in allen Zeitungen abgedruckt werde, erklären zu können: „es gibt keinen kanonischen Grundsatz, der den gemeinsamen Gebrauch der Kirchen für Altkatholiken und vatikanische Katholiken verbietet“; dieses Verbot sei lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten der kirchlichen Oberbehörden zuzuschrei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ben und beruhe durchaus auf keinem Glaubenssatze, sondern auf deren Herrschaftsgelüste. Diejenigen, welche sich in Erfüllung ihrer religiösen Bedürfnisse gehemmt fühlen, mögen sich nicht an die Regierung oder dieses Haus, sondern an den Erzbisthumsverweser um Abhilfe wenden.

Nach einer kurzen Aeußerung des Abg. Schoch, welcher um Annahme des Kommissionsantrags und Verwerfung des Antrags Neumann bittet, erklärt Abg. Junghanns, das Verbot der Mitbenützung der von Altkatholiken benützten Kirchen sei allerdings kein kanonisches, dasselbe beruhe aber auf inneren religiösen Gründen, um keine Religionsverwirrung eintreten zu lassen.

Staatsminister Dr. Jolly konstatirt, daß von einem Mitglied der klerikalen Partei zugestanden worden sei, daß das fragliche Verbot keinen kanonischen Hintergrund habe, und findet hierin eine Rechtfertigung des Verhaltens der Regierung.

Nachdem noch Abg. Bär einige rechtliche Ausführungen der gegnerischen Seite bekämpft, wird ein Schlußantrag angenommen und sodann nach einem Schlußwort des Abg. Neumann der von dem Letzteren gestellte Antrag mit großer Majorität abgelehnt.

Ueber den weiteren Verlauf der Verhandlung ist bereits berichtet.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

London, 6. Apr. Die Bank von England hat ihren Diskonto von $3^1/_2$ auf 3 Prozent herabgesetzt.

Berlin, 6. Apr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 200.50, per Sept.-Okt. 208.—. Roggen per April-Mai 151.—, per Sept.-Okt. 151.—. Rüböl per April-Mai 61.90, per September-Oktober 63.30. Spiritus loco 43.80, per April-Mai 44.70, per August-September 48.20. Hafer per April-Mai 162.—, per Juni-Juli 161.—.

† Köln, 6. Apr. (Schlußbericht.) Weizen, loco hiesiger 22.—, loco fremder 22.50, per Mai 20.40, per Juli 20.80. Roggen —, loco hiesiger 16.—, per Mai 15.05, per Juli 15.20. Hafer loco 18.—, per Mai 17.40. Rüböl, effekt. 33.50, per Mai 32.20, per Oktober 33.—. Prachtvoll.

Hamburg, 6. Apr. Schlußbericht. Weizen fest, per Mai-Juni 205 G., per Juni-Juli 208.00 G., per Juli-August 210 G. Roggen —, per Mai-Juni 150 G., per Juni-Juli 152.00 G., per Juli-August 152.00 G.

Bremen, 6. Apr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13.10 b., per April 12.50 b., per Mai 12.50 b., per Sept.-Okt. 13.10 b. Ruhig.

Mainz, 6. Apr. Weizen per Mai 20.75, per Juli 21.55. Roggen per Mai 15.20, per Juli 15.40. Hafer per Mai 17 45, per Juli 17.30. Rüböl per Mai 32.—, per Okt. 32.65.

* Heilbronn, 29. März. Der diesmalige Ledermarkt ist einer von den kleineren gewesen. Die Nähe der Frankfurter Messe entzieht ihm manche Zufuhren; auch wurde von einigen Gerbern gesagt, daß das lange dauernde Hochwasser die Lohmühlen gehemmt habe. Die Preise blieben in der Hauptsache die gleichen wie auf dem letzten Markte, doch war nach kräftigem Sohlleder und leichtem Wildoberleder, wovon wenig auf den Markt gekommen, vermehrte Nachfrage. Zum Verkaufe wurden gebracht: Sohlleder 24,784 Pfund, Schmalleder 69,910 Pfd., Zeugleder 15,310 Pfd., Kalbleder 15,785 Pfd., zusammen 125,789 Pfund; ganze Umschlagsumme ca. 250,000 Mark. Nächster Ledermarkt am 23. Mai.

Stockach, 4. Apr. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchster 24 M. 10 Pf., mittlerer 23 M. 49 Pf., niedrigster 22 M. 20 Pf., Weizen, höchster 23 M. — Pf., mittlerer 22 M. 63 Pf., niedrigster 22 M. 50 Pf. Roggen, höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Gerste höchster — M. — Pf., mittlerer 19 M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Haber, höchster 16 M. 60 Pf., mittlerer 16 M. 20 Pf., niedrigster 16 M. — Pf. per Ztnr. oder 50 Kilo.

C.L. Paris, 5. Apr. Während die „République française" von einem zwischen Egypten, Frankreich und Italien zur Regelung der Finanzen des ersteren Landes geschlossenen förmlichen Staatsvertrage als von einer vollendeten Thatsache spricht, weiß man an der Börse ganz bestimmt, daß der Vicekönig sich noch nicht einmal mit den französischen Entrepreneurs über die Bedingungen der neuen Kreditoperation geeinigt hat, daß er noch zwischen verschiedenen ihm vorgelegten Plänen schwankt und eine definitive Erklärung erst heute oder morgen nach Paris telegraphiren wird. Da bei Allah und seinen Dienern Alles möglich ist, hat man sich noch jetzt nicht jeder Sorge um den Ausgang entschlagen und die egyptischen Obligationen wurden trotz des nicht bloß forcirten, sondern auch thatsächlich verfrühten Jubels der Presse die ganze Börse lang offerirt, so daß sie wieder zum niedrigsten Kurse 275 nach 288 schlossen. Sonst war das Geschäft ziemlich fest, aber ohne jeden Entrain: 5proz. Rente 105.65, 3proz. 67.17, Italiener 71.55, Türken 15.70, spanische Extérieure $17^5/_{16}$, Peruvianer $26^3/_4$, österr. Staatsbahn ohne Erholung 576, Lombarden 222, Banque de Paris 10.50, Foncier 851, Mobilier 190, Banque ottomane 411, österr. Bodenkredit 505, Suezaktien 740.

† Paris, 6. Apr. Rüböl per April 74.—, per Mai 75.—, per Juni-Septbr. 76.50, per Septbr.-Dezbr. 77.50. Spiritus per April 45.70, per Juni-Septbr. 47.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per April 58.70, per Mai-August 59.70. Mehl 8 Mark, per April 58.50, per Mai 59.20, per Mai-Juni 59.50, per Juli-August 61.50. Weizen per April 26.70, per Mai 27.20, per Mai-Juni 27.20, per Juli-August 28.—. Roggen per April 17.20, per Mai 17.50, per Mai-Juni 17.50, per Juli-August 18.20.

Amsterdam, 6. Apr. Weizen geschäftslos, loco 286.—, per Mai —.—, per Nov. 300. Roggen unveränd., loco —.—, per Mai 180.—, per Juli 182.—, per Oktober 187. Rüböl loco $36^3/_4$, per Mai $36^3/_8$, per Herbst $37^3/_4$. Rübsamen loco —, per April 368, per Oktober 390.

Antwerpen, 6. Apr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes, Type weiß dispon. $31^3/_4$ b., $31^3/_4$ B., April $31^1/_4$ b., $31^1/_2$ B., Mai — b., $30^3/_4$ B., September — b., $31^1/_2$ B., Sept.-Dez. — b., 32 B.

Liverpool, 6. Apr. Baumwollenmarkt. Umsatz 8000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 L.

Middling Upland $6^7/_{16}$, Middling Orleans $6^{11}/_{16}$, Middl. Mobile $6^7/_{16}$, Middl. Egyptian $4^3/_4$, Fair Egyptian $6^3/_8$, Fair Pernam $6^5/_8$, Fair Bahia $6^1/_8$, Fair Maceio $6^7/_8$, Fair Maranham 7, Fair Smyrna $5^5/_8$, Fair Dhollerah $4^5/_8$, Fair Oomra $4^{11}/_{16}$, Fair Broach —, Fair Scinde $4^1/_8$, Fair Madras $4^1/_4$, Fair Bengal $4^1/_8$, Fair Tinneville 5, Fair Rio $6^7/_8$, Middl. fair Dholl. $4^7/_{16}$, Middl. Dholl. 4. Good middl. Dhollerah $4^1/_4$, Good fair Oomra 5.

Sächsische Klassenlotterie. Bei der ersten Ziehung 4. Klasse 89. königlich sächsischer Landeslotterie am 3. April fielen folgende Gewinne auf die beigesetzten Nummern: 30,000 M. auf die Nr. 1945: 15,000 M. auf die Nr. 98380; 3000 M. auf die Nrn. 17161 38936 49521 82495 98707; 1000 M. auf die Nrn. 777 6949 7757 21580 22398 22709 30338 35217 37982 41090 52978 53537 62177 62479 66812 69047 79698 87557 91894. Ferner fielen am 4. April 60,000 M. auf Nr. 894; 5000 M. auf Nr. 59519; 3000 M. auf die Nrn. 36126 36682 37972 5[illegible]8[illegible]0 86882; 1000 M. auf die Nrn. 119 3430 5728 21147 22311 25623 40584 41459 55838 60727 71338 74637 7[illegible]167 85[illegible]90 87104 92038.

Stuhlweißenburg-Raab-Grazer Prämien-Antheilscheine. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Juli. Hauptpreise: Serie 4909 Nr. 2 à 67,500 fl. östr. W. Silber. Serie 5359 Nr. 5 à 9000 fl. Serie 11 Nr. 5 à 2700 fl. Serie 11 Nr. 1, Serie 11046 Nr. 8 à 1800 fl. Serie 767 Nr. 8. Serie 1145 Nr. 9, Serie 3741 Nr. 3 6, Serie 4909 Nr. 1 à 450 fl. östr. W. Silber.

Rudolfsloose. Wien, 1. Apr. Gezogene Serien: 143 148 274 465 478 797 800 1048 1263 1368 1522 2054 2101 2110 2184 2447 2451 2473 2511 2543 2553 2694 2897 2913 3251 3426 3617 und Nr. 3778 20,000 fl. S. 1648 Nr. 50, 4000 fl. S. 2447 Nr. 11, 1500 fl. S. 2473 Nr. 28.

Stadt Mailand 45-Frs.-Loose vom Jahr 1861. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Juli. Gezogene Serien: Nr. 159 420 538 547 791 1271 1279 2009 2025 2051 2092 2358 2398 2531 3550 2763 3218 3336 3589 3922 3998 4070 4258 4370 4726 4826 4832 4886 5306 5438 5452 5722 5730 6049 6165 6578 6960 7047 7357 7420 7478 7504 7787. Hauptpreise: Serie 4070 Nr. 38, S. 4380 Nr. 28, S. 4832 Nr. 31, S. 420 Nr. 49, S. 7357 Nr. 27, S. 3922 Nr. 12, S. 2722 Nr. 22, S. 2092 Nr. 30, S. 5438 Nr. 49, S. 2531 Nr. 21, S. 4070 Nr. 20, S. 5306 Nr. 21, S. 7787 Nr. 25, S. 4070 Nr. 50, S. 4258 Nr. 13, S. 4886 Nr. 11, S. 7420 Nr. 18 30, S. 7357 Nr. 21, S. 2764 Nr. 46 à 1000 Fr. S. 4380 Nr. 42, S. 6578 Nr. 7 à 500 Fr. S. 791 Nr. 40, S. 2 20 Nr. 2, S. 7478 Nr. 28 à 300 Fr. S. 5438 Nr. 16, S. 1279 Nr. 44, S. 2051 Nr. 23, S. 7504 Nr. 42, S. 3336 Nr. 35 à 200 Fr. S. 5730 Nr. 2, S. 2531 Nr. 25, S. 2358 Nr. 34, 2092 Nr. 43, S. 4886 Nr. 39, S. 2025 Nr. 38, S. 5730 Nr. 21 à 150 Fr.

Loose des Nord-Departements. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Mai. Hauptpreise: Nr. 174076 à 25,000 frs., Nr. 214134 à 1000 frs., Nr. 24702, 103680, 156279, 176926 à 500 frs.

Stadt Rotterdam 100-fl.-Loose von 1868. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Juli. Hauptpreise: Nr. 44261 à 15,000 fl. Nr. 34391 65731 à 1000 fl. Nr. 29360 41726 à 500 fl. Nr. 9477 19132 23136 33598 33524 à 300 fl. Nr. 10799 33028 56524 59345 70547 à 200 fl.

Türkenloose. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Oktober. Hauptpreis: Nr. 149008 à 600,000 Frs.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
6. Mttgs. 2 Uhr	757.0	+17.4	41	E.	klar	—
„ Nachts 9 Uhr	756.6	+12.8	66	„	„	—
7. Mrgs. 7 Uhr	757.5	+ 8.0	91	Still	bedeckt	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

C.132. Gemeinde Rippenweier. Amtsgerichtsbezirk Weinheim.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der hiesigen Gemeinde eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen liegt.

Rippenweier, den 5. April 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht. A. Pfrang.

Der Vereinigungs-Kommissär: Hesch.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ganten.

C.103. A.G.Nr. 9265. Pforzheim. Gegen Wirthschaftspächter Georg Jakob Hagmann dahier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 28. April, Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 28. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. J. Buß.

C.99. Nr. 2455. Wertheim. Gegen Johann Josef Trunk von Rauenberg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 21. d. Mts., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschehen haben, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Gläubigern eröffnet oder eingehändigt worden wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Wertheim, den 3. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Kraft.

C.17. Nr. 2412. Schönau.

Die Gant gegen Johann Evangelist Laitner in Todtnau betr.

Beschluß.

a. Durch Zusatzerkenntniß zum Ganterkenntniß wurde unterm Heutigen der Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens des Gantmannes endgiltig auf den 22. Dezember 1875 festgesetzt.

b. Alle Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen dahier nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

c. Die Ehefrau des Gantmannes, Emma, geborne Dietsche, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern; die Kosten hat die Gantmasse zu tragen.

Schönau, den 29. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Lochbühler. Rapp.

C.34. Nr. 5620. Donaueschingen. Die Gant des Josef Limberger von Aufen werden alle Diejenigen, welche bis zur heutigen Schuldenliquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, von derselben ausgeschlossen.

B. R. W.

Donaueschingen, den 28 März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Zepf. Burger.

C.41. Nr. 4369. Sinsheim.

Die Gant gegen Isaak Löbmann von Wollenberg betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Sinsheim, den 30. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt. W. Häffner.

C.35. Nr. 3612. Tauberbischofsheim.

Die Gant des Grünbaumwirths Ferdinand Faulhaber in Königheim betr.

Ausschluß-Erkenntniß.

Werden alle Gläubiger, welche ihre Forderungen an der Masse heute nicht angemeldet haben, von solcher hiermit ausgeschlossen.

Tauberbischofsheim, den 29. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Elfner.

Vermögensabsonderungen.

C.78. Nr. 1981. Civilkammer. Freiburg. Die Ehefrau des Schuhmachers Theodor Sutter dahier, Josefine, geb. Schäfer, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist zur mündlichen Verhandlung hierüber Tagfahrt in die öffentliche Gerichtssitzung am

Montag den 22. Mai l. J., Morgens 8½ Uhr,

anberaumt.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 2. April 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht. Haaß. v. Martini.

C.79. Civ.K.Nr. 1417. Waldshut. Die Ehefrau des Baptist Vogelbacher von Brenden, Rosa, geb. Morath, wurde durch diesseitiges Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiemit veröffentlicht.

Waldshut, den 1. April 1876.

Großh. Kreisgericht. Junghanns. Weisenhorn.

C.46. Nr. 5620. Donaueschingen. Die Gant des Josef Limberger von Aufen betr.

Beschluß.

Mit Bezug auf § 1060 der Pr.O. wird

erkannt:

Die Ehefrau des Gantmanns, Marie, geb. Baier, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, unter Verfällung der Gantmasse in die Kosten.

Donaueschingen, den 28. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Zepf. Burger.

C.14. Nr. 10,355. Mannheim.

Beschluß.

Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners Kaufmanns Salomon Kahn, Sofie, geborene Krämer, wird mit Hinsicht auf § 1060 P.O.

erkannt:

Es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

B. R. W.

Mannheim, den 22. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Ullrich.

Entmündigungen.

A.957. Nr. 11,083. Heidelberg. Barbara Hofmann von Mückenloch wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 21. Januar d. J., Nr. 2808, im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und Landwirth Georg Kirchner von da zu deren Vormund ernannt.

Heidelberg, den 23. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Schlehner.

Mundtodterklärung.

C.39. Nr. 10,612, Freiburg. Die durch diesseitiges Erkenntniß vom 11. September 1869 ausgesprochene Mundtodterklärung des Schriftsetzers Gustav Adolf Schweitzer dahier sei unter Verfällung desselben in die Kosten aufzuheben.

B. R. W.

Freiburg, den 30. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Graeff.

Erbeinweisungen.

C.23. Nr. 3399. Ettlingen. Die Bernhard Burkart I. Wittwe, Maria Anna, geb. Neu, von Mörsch hat dahier den Antrag auf Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes gestellt.

Etwaige Einsprachen hiergegen sind binnen vier Wochen zu erheben, ansonst dem Antrage stattgegeben wird.

Ettlingen, den 31. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Lederle.

A.958. Nr. 3092. Wiesloch. Die Wittwe des Landwirths Konrad Zirkel, Elisabetha, geb. Lamp, von hier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

binnen 4 Wochen

Einsprache dagegen bei uns erhoben wird.

Wiesloch, den 27. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Lauck. Zirkel.

Handelsregister-Einträge.

A.940. Nr. 3438. Konstanz. Zu O.Z. 129 des Firmenregisters (Firma Louis Bloch in Konstanz) wurde heute eingetragen:

„Durch Verfügung Großh. Amtsgerichts Konstanz vom 11. März 1876 wurde ausgesprochen: „Die Ehefrau des Gantmanns Frida, geb. Gerstle sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes und seiner Gantmasse abzusondern."

Konstanz, den 23. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Schönle.

C.4. Nr. 5671. Waldshut. In das Firmenregister wurde eingetragen:

1. unterm 24. d. M. sub Nr. 354 die Firma:

„L. Rutschmann" in Dettighofen.

Inhaber ist Leopold Rutschmann von Bergöschingen, wohnhaft in Dettighofen. Ehevertrag, d. d. Grießen, den 21. Februar d. J. mit Euphrosine Morath von Dettighofen wornach jeder Theil 50 Mk. in die Gemeinschaft einwirft und alles übrige gegenwärtige und künftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen nebst den darauf haftenden Schulden davon ausgeschlossen sein soll.

2. unterm Heutigen sub Nr. 347 die Firma: „Euphrosine Morath" in Dettighofen ist erloschen.

Waldshut, den 29 März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Haury. Baumgart.

A.971. Nr. 2723. Buchen. In das Gesellschaftsregister wurde heute eingetragen, daß die unter der Firma P. J. Kurtz in Rippberg bestandene, durch die Hammerwerkbesitzer Julius und Otto Kurtz vertretene offene Handelsgesellschaft seit 20. d. Mts. aufgelöst und daß Kaufmann Georg Manz in Amorbach als Liquidator bestellt ist.

Buchen, den 24. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Bauer.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.